

Steuerreglement der Einwohnergemeinde N

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde N

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuer-gesetz [StG; BGS 614.11])

b e s c h l i e s s t :

I. Steuerhoheit

§ 1 Grundlage

Die Einwohnergemeinde N erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes die Einkommens-, Ver-mögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

II. Steuerpflicht

§ 2 1. Natürliche und juristische Personen

Der Einwohnergemeinde N gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflich-tig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 8-10 und § 85 sowie des § 247 StG zu der Gemeinde besteht.

§ 3 2. Bürgergemeinden

¹ Bürgergemeinden, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 StG zur Gemein-de besteht, werden besteuert

- a) für jene Teile des Kapitals, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen, und für die entsprechenden Teile des Einkommens;
- b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen.

² Darüber hinaus sind die Bürgergemeinden steuerbefreit.

³ Die von der Einwohnergemeinde N besteuerten Bürgergemeinden gelten als juristische Perso-nen.

III. Steuerfuss

§ 4 1. Natürliche und juristische Personen

¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuer-fuss für das folgende Jahr.

³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss fest-gelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§ 5 2. Personalsteuer

¹ Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von ... Franken.

² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

IV. Steuerverfahren

§ 6 1. Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteueranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 7 2. Gemeindesteuerregister

¹ Das Gemeindesteuerregister wird vom Gemeindesteuerregisterführer erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.

³ Registerauszüge stellt der Gemeindesteuerregisterführer aus. Die Gebühr beträgt ... Franken pro steuerpflichtige Person und Steuerperiode.

§ 8 3. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

¹ Der Gemeindesteuerregisterführer vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist er befugt,

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerauscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;
- d) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
- e) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
- f) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

² Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 StG gibt der Gemeindepräsident (oder: der Gemeinderat) ab.

V. Steuerbezug

§ 9 Einheitsbezug

¹ Die Einwohnergemeinde N hat per 1. [Januar 20xx] den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256^{bis} StG eingeführt und per [Datum] mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

² Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode [20xx] richtet sich nach der Steuerordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom Datum [StVO Nr. 23; BGS 614.159.23]) sowie nach der Leistungsvereinbarung vom [Datum].

VI. Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom TT.MM.JJJJ mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

² Das Steuerreglement von TT.MM.JJJJ bleibt weiterhin anwendbar für die direkten Gemeindesteuern aus den Steuerperioden bis und mit [20xx-1] sowie für Nachsteuern und Bussen, wenn die entsprechende Verfügung oder der entsprechende Rechtsmittelentscheid vor dem 1. [Januar 20xx] eröffnet wird und unangefochten in Rechtskraft erwächst.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den TT.MM.JJJJ in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am TT.MM.JJJJ.

Einwohnergemeinde N

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Vorname Name

Vorname Name

Genehmigt vom Finanzdepartement mit Verfügung vom TT.MM.JJJJ.

Variante: Änderungstabellen

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	§ X Abs. X	geändert
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	§ X Abs. X	eingefügt
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	§ X Abs. X	aufgehoben

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
§ X Abs. X	TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	geändert
§ X Abs. X	TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	eingefügt
§ X Abs. X	TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ	aufgehoben